

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **PRO-OST**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name **PRO-OST e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.

§ 2 Zweck

Der Verein dient dem Schutz der Bevölkerung und der Umwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung eines umwelt- und kostenorientierten Verkehrskonzeptes im Zusammenhang mit dem Bau der B 271 neu zwischen Bad Dürkheim und Grünstadt und mit Maßnahmen gegen:

- den Verlust von Lebensqualität und Wohnwert
- die Zerstörung von Wohngebieten durch Wasserrückstau (Altenbach/Gänsweide)
- die Verseuchung von Luft und Boden
- die verstärkte Bedrohung von Wassereinzugsgebieten
- den Zugriff auf Kulturräume und Naherholungsgebiete
- die Verschwendung von Steuergeldern zum Bau der „Westumfahrung Freinsheim“
- die Zerstörung und Verlärmung des Naturschutzgebietes „Berntal/Felsenberg“
- die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung einer steinzeitlichen Karsthöhle bei Herxheim
- die Zerstörung der historischen Weinstraße bei Dackenheim
- die Belastung der Orte (Kirchheim, Kleinkarlbach, Dackenheim, und Herxheim wegen Zubringerfunktion zur BAB 6.
- den Bau einer Bundesstraße durch das Biosphärenreservat Pfälzer Wald mit dem sich daraus ergebenden Zwang zu weiterem Straßenbau
- die Gefährdung unserer Weinbauregion durch Eingriffe in das bestehende Kleinklima
- die Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen

für:

- verbesserten Lärmschutz in den Ortsdurchfahrten der bestehenden B 271 sowie der untergeordneten Landes- (L 455, L 517, L 520, L 522,) und Kreisstraßen (K1, K2, K4, K5)
- den Schutz und Erhalt des Weinbaus als einzigen Motor unserer Urlaubsregion

und somit für:

- den Bau der B 271 neu östlich der bestehenden Bundesstraße (bei Herxheim und Dackenheim östlich der Bahnlinie) über die gesamte Strecke von Bad Dürkheim bis Grünstadt

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis bedürfen sie für Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer dem Kassenwart, sowie 3 Beisitzern. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung auf maximal 13 erhöht werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der jeweiligen dem Kreis Bad Dürkheim angehörigen Gemeinden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.

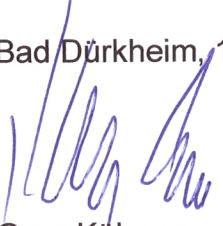
§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Anfall des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung

Für den Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird bestimmt, dass das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinden Grünstadt, Freinsheim und der Stadt Bad Dürkheim, sowie des Deutschen Roten Kreuzes in Grünstadt und Bad Dürkheim aufgeteilt werden soll. Die Mittel sollen ausschließlich zur Anschaffung geeigneter Rettungsgeräte zur Bergung von Unfallopfern verwendet werden.

Bad Dürkheim, 14. Februar 2002


Gero Kühner
1. Vorsitzender


Peter Klein
2. Vorsitzender



Vorstehende Satzung-Satzungsänderung wurde heute in das Vereinsregister *VR 607 D* des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein für *Bad Dürkheim* eingetragen.
Ludwigshafen/Rhein, den *18. NOV. 2002*
Amtsgericht-Registergericht:


Amtsinspektor